

No. 41.

Ständische Schrift

auf das Königliche Decret Nr. 31 vom 19. Januar 1867, ein Postulat für das zweite chemische Laboratorium an der Universität Leipzig betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Das Allerhöchste Decret vom 19. Januar dieses Jahres, ein Postulat für das zweite chemische Laboratorium an der Universität Leipzig betreffend, ist von uns verfassungsmäßig in beiden Kammern berathen worden. Auf Grund der dabei gefaßten Beschlüsse genehmigen wir die Verausgabung einer Summe von 50,000 Thalern aus der Staatscasse zu Erbauung eines chemischen Laboratoriums für die Universität Leipzig dergestalt, daß außerdem dazu aus dem Universitätsvermögen gegen Uebernahme der Räume, in welchen sich gegenwärtig das zweite chemische Laboratorium befindet, die auf letzteres verwendeten 30,000 Thaler restituirt werden.

Wir sprechen aber dabei die bestimmte Erwartung aus, daß die Staatsregierung ihrerseits in jeder ihr möglichen Weise dafür Sorge:

daß die neue Anlage allen nach den dermaligen Ansprüchen der Wissenschaft billigerweise an dieselbe zu stellenden Anforderungen genüge,

und:

daß bereits im Entwurfe, soweit thunlich, im Voraus darauf Bedacht genommen werde, daß Erweiterungen durch Umbauten, mindestens nach einer Seite hin, in späterer Zeit erfolgen können, ohne erhebliche Veränderungen am Hauptbaue zu veranlassen.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 9. Februar 1867.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.